

Satzung
Gemeinde Seukendorf

über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Öffentl. Einrichtungen und Recht zur Benutzung
- § 3 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Gewerbetreibende

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 - Säрге
- § 9 - Ausheben der Gräber
- § 10 - Ruhezeiten
- § 11 - Umbettung und Exhumierung

IV. Grabstätten

- § 12 - Arten der Grabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 - Urnengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 15 - Abteilungen mit allgemeinen u. zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 16 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze (neuer Friedhof)
- § 16a- Zusätzliche Gestaltungsvorschriften (alter Friedhof)

VI. Grabmale

- § 17 - Friedhof mit allgem. Gestaltungsvorschriften (bisherigen Friedhof)
- § 18 - Friedhof mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (neuer Friedhof)
- § 18a- Grabkammern in den Urnenstelen
- § 19 - Zustimmungserfordernis
- § 20 - Anlieferung
- § 21 - Fundamentierung und Befestigung
- § 22 - Unterhaltung
- § 23 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 24 - Allgemeines
- § 25 - Nichterlaubter Grabschmuck
- § 26 - Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 27 - Benutzung der Leichenhalle
- § 28 - Trauerfeiern

IX. Schlußvorschriften

- § 29 - Haftung
- § 30 - Gebühren
- § 31 - Ordnungswidrigkeiten
- § 32 - Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 33 - Inkrafttreten

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Seukendorf

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Seukendorf folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Seukendorf Fl.Nr. 199/5 und 199/6 Gemarkung Seukendorf.

§ 2 Öffentl. Einrichtungen und Recht zur Benutzung

1. Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Seukendorf, dem Ortsteil Kagenhof der Gemeinde Veitsbronn oder dem Ortsteil Seckendorf des Marktes Cadolzburg hatten,
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
2. Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der in den obengenannten Gemeindegebieten Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
3. In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu beschädigen
sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 5. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

3. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeindeverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie sind alle drei Jahre zu erneuern.
4. Die Gewerbetreibenden und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Bestattungseinrichtungen schuldhaft verursachen.
5. Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder Unterbrechungen der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
7. Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs.

2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeindeverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen, die aufgrund des Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung zu sorgen haben, fest, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Bestattungen sollen in der Regel spätestens am vierten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen vier Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Wahlgrabstätte oder Urnengrabstätte beigesetzt.

Von der Frist des Satzes 2 werden auf Antrag Ausnahmen gemäß den Bestimmungen der 1. Bestattungsverordnung zugelassen.

§ 8

Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Im übrigen gilt § 20 der Bestattungsverordnung.

§ 9

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung von einem Vertragsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt:
 - a) 1,60 m für Erwachsene
 - b) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
 - c) 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren

- d) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren
 - e) bei doppelttiefen Gräbern wird eine Mindestdtiefe von 2,40 m eingehalten.
3. Die Erdüberdeckung von Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des zuletzt eingelassenen Sarges muß wenigstens 0,90 m betragen.
 4. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
 5. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Grabsteine, Einfassungen und Grabplatten vorher entfernen zu lassen.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre. In den Urnenstehlen und Urnengräbern beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 11 Umbettung und Exhumierung

1. Die Ruhe der Toten darf nicht unbefugt gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 3 bleibt unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenreste oder Aschen können mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
In den Fällen des § 27 Abs. 3 Satz 1 und bei Entziehung des Nutzungsrechtes gem. § 27 Abs. 3 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in andere Grabstätten umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden im Auftrag der Gemeindeverwaltung seinem Vertragsunternehmern durchgeführt.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Seukendorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten (Einzel- und Doppelgräber)
 - b) Kindergrabstätten
 - c) Urnengrabstätten und
 - d) Urnenstelen

§ 13

Wahlgrabstätten

1. Als Wahlgrabstätte können sowohl Einzel- als auch Doppelgräber erworben werden.
2. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
3. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich.
4. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
5. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
6. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

7. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
8. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht und a) – g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
10. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zulassen. Die Grabanlage und Grabstein gehen in dessen Eigentum über.
11. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
12. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
13. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Urnenstelen
 - c) Wahlgrabstätten

d) Kindergrabstätten

2. Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
3. Aschen können außer in Grabfeldern auch in Urnenstelen beigesetzt werden.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Gemeindeverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit beim Erwerb des Nutzungsrechts nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze (für den neuen Friedhof)

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Das Grabbeet (Schmuckfläche) ist der Teil der Grabstätte, der dem Nutzungsberechtigten zur Bepflanzung überlassen ist. Die Grabbeete nur Schmuckfläche haben im einzelnen folgende Einfassung (auch für den bisherigen Friedhof):

a) Einzelgrab	Länge 1,70 m,	Breite 0,90 m;
b) Doppelgrab	Länge 1,70 m,	Breite 1,80 m;
c) Urnengrab	Länge 1,00 m,	Breite 0,80 m;
d) Kindergrab	Länge 1,00 m,	Breite 0,80 m.
3. Nur das Grabbeet wird eingefaßt. Die Einfassungen sind einheitlich herzustellen. Die Stirnseiten sind dabei als Kantstein von 10 cm Breite, die Außenbänder des

Grabes sind in 20 cm Breite auszuführen. Alle Steine sind dabei auf Grabbreite und –länge in einem Stück herzustellen. Sie sind bodenbündig zu verlegen.

§ 16 a
Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
(für den alten Friedhof)

Bei Grabneukauf, gelten die Längenmaße wie § 16.

VI. Grabmale

§ 17
Friedhof mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
(für den bisherigen Friedhof)

1. Die Grabmale und baulichen Anlagen im Friedhof mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16a in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
2. Die Gemeindeverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 18
Friedhof mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
(für den neuen Friedhof)

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den Anforderungen der Umgebung entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
3. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) die Grabmale sollen eine Einheit bilden,
 - b) Symbole, Schriften und Ornamente müssen gut verteilt und dürfen nicht zu groß und aufdringlich sein,
 - c) nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Gips, Kunststoff, Gold, Silber und Farben, ausgenommen die Beschriftung der Grabmale.
4. Auf Grabstätten sind nur stehende Grabmale zugelassen. Die Ansicht muß größer als die Auflage sein.
5. Grabplatten sind nicht zugelassen, außer auf den Urnengräbern.
6. Die einzelnen Grabmale sind nur im Rahmen folgender Höchstmaße der Ansichtsflächen zulässig:

- a) Einzelgrab, stehendes Grabmal bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche
 - b) Doppelgrab, stehendes Grabmal bis zu 0,80 qm Ansichtsfläche
 - c) Urnengrab, stehendes Grabmal bis zu 0,20 qm Ansichtsfläche
7. Die Maximalstärke der stehenden Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe bis 0,15 m, ab 1,00 bis 1,50 m Höhe bis 0,30m.
 8. Die Grabbeet-Einfassungen sind einheitlich in Flossenbürgergranit (gelb/grau) herzustellen. Die Ansichtsflächen müssen Sandgestrahlt sein.

§ 18a Grabkammern in den Urnenstelen

1. Die Grund- und Namensplatte der Urnenkammern werden von der Gemeindeverwaltung mit dem Urnengrab verkauft.
2. Die Namensplatte darf nur einheitlich beschriftet werden.
 - a) Die Gravur der Namensplatten darf nur mit der Schriftart „Times New Roman“ der Schriftart 40 ohne Fettdruck erfolgen. Die Beschriftung der Namensplatte bei Einzelbelegung hat mittig zu erfolgen.
 - b) Ausser dem/den Vor- und Nachnamen, dem Geburts- sowie dem Todestag sind weder auf der Namens- noch auf der Grundplatte weitere Zeichen oder Verzierungen zulässig.
3. Die Gemeinde Seukendorf überträgt ihrem Vertragsunternehmer für den Friedhof, die Beschriftung der Namensplatten vornehmen zu lassen.
4. Für die Edelstahl-Vasenhälter sind nur Kunststoffeinsätze zulässig, die weder über den Vasenrand hinausragen, noch die Bodenöffnung verschliessen. (Blumen dürfen nicht über die eigene Abdeckplatte ragen)

§ 19 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Sie muß bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter der Angabe des Materials seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und zusätzlich

- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
 4. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden sind.

§ 20 Anlieferung

Die Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind der Gemeindeverwaltung von Arbeitsbeginn an anzuzeigen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind in gutem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) zu treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde Seukendorf ist nicht verpflichtet, die nach dieser Bestimmung entfernten Gegenstände länger als sechs Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
3. Die Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23

Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen (Pflanzen) zu entfernen. Der Grabhügel ist einzuebnen. Sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb 3 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Gräber von der Gemeinde abgeräumt werden hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Der bisherige Nutzungsberechtigte ist auf die Folgen hinzuweisen.
3. Ohne Genehmigung errichtete oder wesentlich veränderte Grabmäler müssen entfernt werden. Im Ausnahmefall kann eine nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat erteilt werden, wenn das Grabmal der Satzung entspricht.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen §6 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
2. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen dürfen nicht höher als die stehenden Grabmale sein. Pflanzenschutzmittel sind untersagt.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 7 bleibt unberührt.
4. Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
5. Die Grabstätten sollen binnen vier Monate nach der Beisetzung bepflanzt sein.
6. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit ist die Grabstätte abzuräumen.
7. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

§ 25**Nichterlaubter Grabschmuck**

1. Es ist nicht erlaubt
 - a) Schmuck aus nichtpflanzlichen (nicht verrottbaren) Stoffen, der gegen die Eigenart und Würde des Friedhofs verstößt, aufzustellen,
 - b) Blumenkästen, Blumenschalen, Blumenvasen oder sonstige Gegenstände außerhalb der Grabeinfassung abzustellen, abzulegen oder fest anzubringen.
 - c) Bleche, Folien, Kies, Planen, Splitt oder dergl. in die Pflanzfläche oder unter die Erde einzubringen.
 - d) Pflanzungen außerhalb der Grabeinfassungen zu schaffen.
 - e) Gestelle zur Befestigung von Kränzen oder anderem Grabschmuck auf den Gräbern anzubringen.

2. Unerlaubter Grabschmuck, der von Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung nicht beseitigt wurde, kann von dieser ohne Entschädigungsanspruch entfernt werden.

§ 26**Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

2. Ist der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

3. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt, oder wiederum nicht zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

4. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

5. Der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabmal auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

6. Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht zu ermitteln, kann der Grabschmuck von der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind in der Regel eine viertel Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Lichtbild-, Film- oder Tonaufnahmen sind nur auf Wunsch der Angehörigen und mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung gestattet.

IX. Schlußvorschriften

§ 29

Haftung

Die Gemeinde Seukendorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde Seukendorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung der Gemeinde Seukendorf über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden wer:

1. die bekanntgegebenen Öffnungszeiten mißachtet sowie einen vorübergehend gesperrten Teil des Friedhofes besucht (§ 4),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 5),
3. die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 6),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anmeldet (§ 7),
5. den Bestimmungen der Umbettungen zuwiderhandelt (§ 11),
6. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§ 17),
7. Grabanlagen oder Inschriften ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung errichtet, anbringt oder ändert (§ 20),
8. Grabmale nicht standsicher fundamentierte oder befestigt (§ 22),
9. die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten nicht beachtet (§ 23),
10. gegen die Bestimmungen über das Entfernen der Grabanlagen verstößt (§ 24),
11. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt, pflegt oder abräumt (§ 25 bis 27).

§ 32 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

1. Die Gemeinde Seukendorf kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1979 außer Kraft.

Seukendorf, 24.09.1999

Zogel

1. Bürgermeister